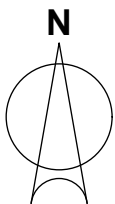
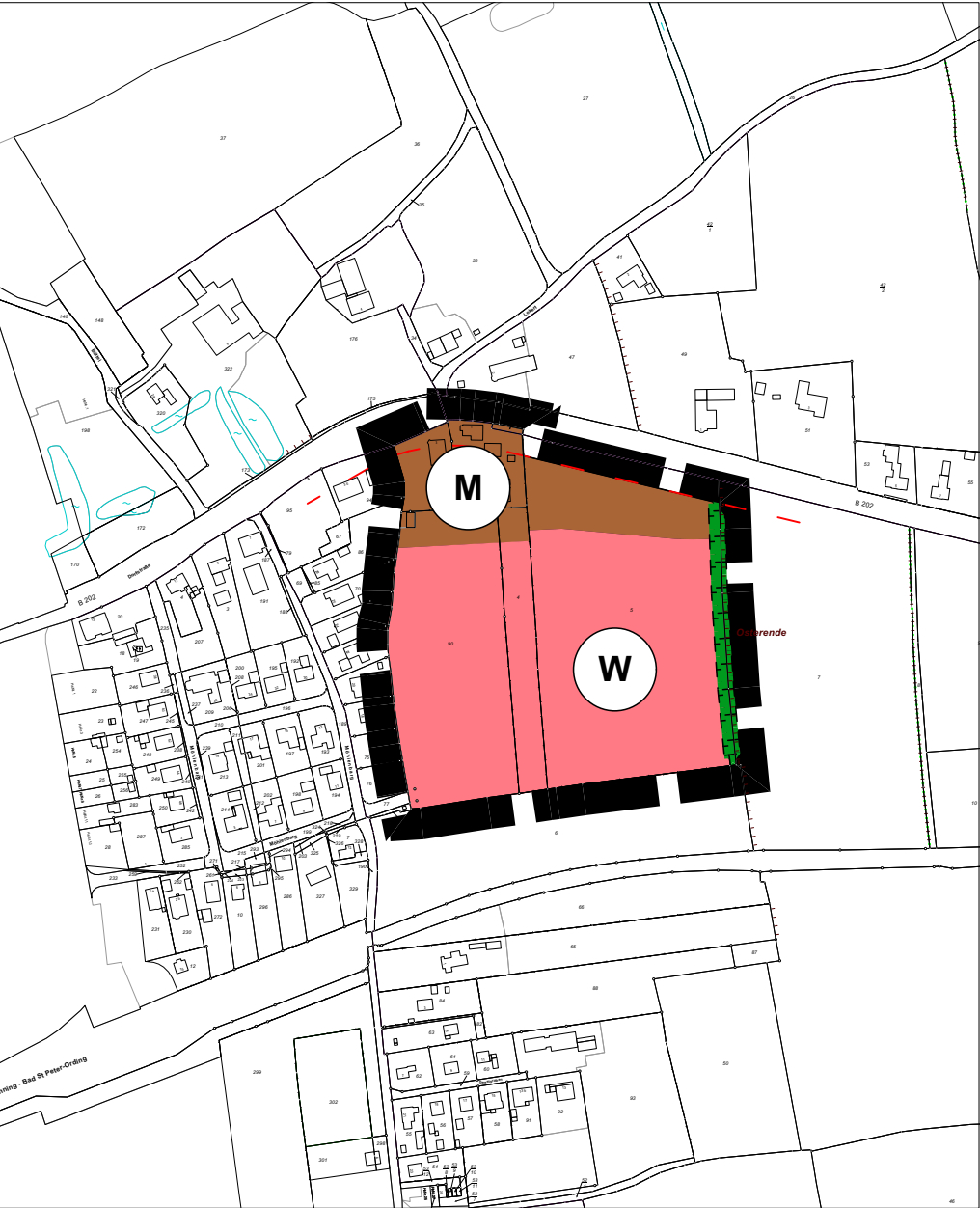


12. Änderung des Flächennutzungsplans - Gemeinde Tating

für das Gebiet nördlich der Bahnlinie, östlich des "Möhlenbargs" und südlich der B 202



M 1 : 5000

ZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 ABS.2 NR.1 BAUGB; §§ 4, 11 BauNVO)
- W** Wohnbaufläche
 - M** Mischfläche
- FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)
- Flächen zum Schutz von Knick

- SONSTIGE PLANZEICHEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächen-nutzungsplanänderung
- PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER
- Gebäude
 - 20 m Anbauverbotszone Bundesstraße gemäß §9, Abs. 1 Bundesfernstraßen-gesetz (FStrG); nachrichtl. Übernahme
 - Flurstücksgrenzen
 - Flurstücksnummern

Es gelten die BauNVO 2017 und die PlanZVO 1990

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom erfolgt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.....de“ zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die Flächennutzungsplan-Änderung am beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss begilligt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)

- Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die ... Flächennutzungsplan-Änderung mit Bescheid ... vom ... Az.: ... - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
- Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom ... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ... Az.: ... bestätigt.
- Die Erteilung der Genehmigung der ... Flächennutzungsplan-Änderung sowie die Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am ... (vom ... bis ...) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die ... Flächennutzungsplan-Änderung mithin am ... wirksam.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)

Nr.	Änderungen	Datum	Gez.
2	Änderung Grünfläche in Wohnbaufläche	25.10.22	Mx
1	nachrichtliche Übernahme archäologisches Landesamt	12.10.22	Mx
Projekt			
12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tating			
Auftraggeber Gemeinde Tating über Amt Eiderstedt, Welter Straße 1, 25836 Garding			
Vorhabenträger Gemeinde Tating über Amt Eiderstedt, Welter Straße 1, 25836 Garding		Projektnummer 19-07	
Plan .. 12. Änderung des Flächennutzungsplans		Plannummer 1907-BP-02-00	
Planverfasser		Dateiname 1907BP02.vwx	
		Datum gepr. 25.10.2022	
		Datum gez. 28.01.2021	
		Gez. Marxen	
		Maßstab 1 : 5.000	

Archäologischer Denkmalschutz
Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Da zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Archäologische Untersuchungen können kostenpflichtig und zeitintensiv sein, eine Genehmigung sollte daher möglichst frühzeitig eingeholt werden. Es wird darüber hinaus auf § 15 DSchG zu Funden und Entdeckungen archäologischer Kulturdenkmale verwiesen.

Planungsbüro Sven Methner
Zingelstr. 50, 25704 Meldorf
Tel. 04832/9719779,
E-Mail post@planungsbuero-methner.de